



# **Schutzkonzept**

**zur Prävention von sexualisierter Gewalt**

**an Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen**

(Ausgabe vom 15.01.2024)

## Inhalt

1. Vorwort und Entstehungsprozess .....	2
des Schutzkonzeptes .....	2
2. Haltung der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg .....	4
3. Risikoanalyse der Pfarrei.....	4
4. Allgemeine Risiken .....	6
5. Reaktion der Pfarrei auf die erkannten Risiken (Verhaltenskodex) .....	8
6. Standards der Pfarrei .....	11
7. Beratung und Beschwerdewege innerhalb der Pfarrei ..	13
8. Umsetzung/Gewährleistung des Schutzkonzeptes in der Pfarrei.....	18
9. Handlungsleitfaden für den Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt .....	21
10. Rechte von Kindern .....	24
11. Begriffsklärungen.....	25
12. Nachwort .....	28
13. Grundlegende Dokumente .....	29
13.1. Bistum .....	29
13.2. Pfarrei.....	29
13.3. Staat .....	29
13.4. Allgemein .....	29

# 1. Vorwort und Entstehungsprozess des Schutzkonzeptes

Ein Vers aus dem Psalm 8 beeindruckt mich immer wieder neu: „Was ist der Mensch, dass du, Gott, an ihn denkst?“ Der Mensch ist doch angesichts des großen und allmächtigen Gottes, des Universums, der überwältigenden Schöpfung nichts. Er ist so klein. Aber eben nicht vor Gott. Gott schätzt ihn über alle Maßen. Gott denkt immer an ihn. Der Mensch ist wirklich von Gott geehrt. Gott beugt sich herab zu ihm. Und die Bibel ist voll von Berichten, wie Gott sich besonders den schwachen und hilflosen Menschen zuwendet. Sie liegen ihm besonders am Herzen. Sie erwecken seine besondere Liebe und Zuwendung.

Weil der Mensch von Gott geschaffen ist, seine vornehmste und höchste Schöpfung ist, weil Gott den Menschen so sehr liebt, muss gerade im Raum der Kirche darauf geachtet werden, dass der Mensch eine Würde hat, sie behält und gut behandelt wird.

Ab 2010 wurde bekannt, dass das im Raum der Kirche leider nicht immer geschehen ist. Es wurde bekannt, dass vielen Menschen im Laufe der vergangenen Jahre und Jahrzehnte sexualisierte Gewalt angetan wurde.

Die Kirche in Deutschland und auch unser Bistum Fulda hat es sich zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, dass solche Vergehen in Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Nach Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Bischofskonferenz und der einzelnen Bistümer haben nun die Pfarreien (unseres Bistums) ein individuelles Schutzkonzept vorzulegen.

So haben sich die Hauptamtlichen und viele Ehrenamtliche der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg in einem lange, breit und intensiv angelegten Prozess mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen befasst. Über einen Zeitraum von fast einem Jahr haben sich viele Ehrenamtliche und die Hauptamtlichen immer wieder getroffen und angeleitet von Frau Michaela Dietz ein Schutzkonzept für die Pfarrei entwickelt. Personen aus allen Altersgruppen und verschiedenen Orten der Pfarrei haben am Schutzkonzept mitgearbeitet. An manchen Abenden ging es bei den Diskussionen um das Gesamtkonzept, an manchen nur um ein Kapitel oder an manchen auch nur um einen Satz oder ein Wort. Durch die Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist schon ein großer Personenkreis mit dem Thema in Berührung gekommen, sodass das Anliegen – Menschen zu schützen – schon vor der letztendlichen Veröffentlichung des Schutzkonzeptes bei vielen Personen der Pfarrei angekommen und zu ihrem Thema geworden ist. Durch die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes und der zweijährlichen Aktualisierung wird noch ein größerer Personenkreis erreicht werden können und ein ständiges Thema in der Pfarrei bleiben.

So hoffen wir, dass das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch in der Gesellschaft ein Thema wird und wir so möglichst viele Menschen vor unangemessenem Verhalten und Missbrauch schützen können.

Als Pfarrer bin ich sehr froh und dankbar, dass sich ein stattlicher Personenkreis auf dieses Thema eingelassen und am Schutzkonzept mitgearbeitet hat! Besonderer Dank gilt Frau Michaela Dietz, die die Arbeitsgruppe geleitet hat!

Pfarrer Andreas Schweimer

## 2. Haltung der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg

Unsere Pfarrei mit ihren Standorten ist ein Raum, an dem viele verschiedene Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Geschlechts und Hautfarbe, mit und ohne Beeinträchtigungen und unterschiedlichen Meinungen aufeinandertreffen. Allen ist aber eins gemeinsam: Der Glaube an Gott und die Wertschätzung seiner Schöpfung. Unsere Pfarrei muss daher ein Ort sein, an dem Glauben, Mitmenschlichkeit, Achtung und Wertschätzung erfahren werden kann. Wir sind in der Verantwortung, all diese Menschen vor Gefahren zu schützen. Wir dulden weder subtile noch öffentliche oder versteckte körperliche, sexualisierte, verbale oder seelische Gewalt. Unsere Verhaltensregeln basieren auf der Grundlage der Präventionsordnung Fulda (PrävO FD).

## 3. Risikoanalyse der Pfarrei

Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um Erfahrungspotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in der Pfarrei zu erkennen.

Wir haben Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe in unserer Pfarrei auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Es ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei und muss in einem regelmäßigen Turnus (alle 2 Jahre) durch den Verwaltungsrat, Pfarrgemeinderat und die beiden Präventionsfachkräfte in einem gemeinsamen Treffen überprüft werden. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Der stellvertretende Vorsitzende lädt zum Treffen ein.

Folgende mögliche Risikofaktoren wurden erkannt:

- ein Erwachsener allein mit Schutzbefohlenen
- nicht öffentlich einsehbare Räume
- kein Beschwerdeweg
- verschlossene Fenster (z.B. heruntergelassene Rollos)
- verriegelte Fluchtwege
- Teilnehmer werden von Seiten des Gruppenleiters nicht auf Verhaltensregeln hingewiesen und sind somit nicht sensibilisiert
- mangelnde Wahrnehmung des Machtgefälles seitens Gruppenleiter zu seinen Schutzbefohlenen
- wenn Gruppenleiter sich nicht an die vorgegebenen Rahmenbedingungen halten (z. B. Schutzkonzept)
- kein Wissen über existierende Gruppen von Seiten der Kirchengemeinde
- wenn Gebäude und Räume baulich verändert werden und die Schutzmaßnahmen daraufhin nicht angepasst werden
- wenn neue Gruppenleiter /-teilnehmer dazu kommen (z.B. Chorleiter) und nicht über das vorhandene Schutzkonzept informiert werden
- kirchliche Veranstaltungen außerhalb Grundstücks der Pfarrei (Friedhof, Wallfahrten, Ausflüge, Sternsinger...)
- wenn Schutzbefohlene gegen ihren Willen aufgefordert werden, etwas zu tun, was sie nicht möchten
- Gruppenleiter ist sich seiner Rolle, Aufgabe und Verantwortung nicht bewusst
- Gruppenleiter ist fachlich/ menschlich nicht geeignet
- Verwaltungsrat / Pfarrgemeinderat fühlt sich nicht verantwortlich
- Es gibt keine Präventionsbeauftragte / Ansprechpartner
- keine / unzureichende Ordnung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten
- (spontane) 1:1 Situationen/Gespräche

## 4. Allgemeine Risiken

Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt jedoch auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich in Gebäuden und auf Plätzen unserer Pfarrei aufhalten können.

### 4.1. Risiken in Vertrauensbeziehungen

Mit asymmetrischen Beziehungen sind Beziehungen gemeint, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht:

- zwischen Katechetinnen und Katecheten und Erstkommunionkindern oder Firmanden,
- zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Menschen, die sich ihnen anvertrauen,
- zwischen Gruppenleiterinnen und -leitern und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Ministranten, Freizeitgruppen etc.),
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfängern zuhause oder im Krankenhaus,
- zwischen einzelnen Personen innerhalb ihrer dienstlichen Hierarchien
- zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger, eine Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt.

Auch die Schutzbefohlenen selbst sollen sensibilisiert werden. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Erstkommunionkindern, Firmanden, Ministranten usw.), sollen die sensible Thematik ausführlich besprechen und auch die Präventionsfachkraft und weitere Ansprechpartner in der Pfarrei vorstellen.

#### 4.2. Risiken durch Fremde

Wenn es um Risiken durch Übergriffe von Fremden geht, sind alle Räume problematisch, in denen Menschen besonders wehrlos sind: geschlossene Räume wie Büros, Sakristei, Toiletten, Lager- und Abstellräume aber auch schwer einsehbare Orte wie der Keller oder ähnliches. Die Bedrohung von Mitarbeitern oder Schutzbefohlenen durch Fremde kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden. Wenn Kinder auf dem Weg zu ihrer Gruppenstunde auf dem Hof warten, sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein.

Da potenzielle Täter sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, werden für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen vermieden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in Räumen der Pfarrei, im Pfarrbrief, im Schaukasten oder im Internet.

## 5. Reaktion der Pfarrei auf die erkannten Risiken (Verhaltenskodex)

Unsere Pfarrei ist ein Ort, an dem Menschen zu Gott finden und Gott auch in der Gemeinschaft mit anderen Gläubigen erfahren. Darum halten wir uns an folgende Regeln:

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten (Räume, die jederzeit von dritten Personen betreten werden können, die von außen einsehbar sind...) statt.
- Tiefe freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind nicht erwünscht.
- Sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind verboten.
- Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die nicht mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson in Zusammenhang stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind kleine Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder besonderen Festtagen.
- Aufdringliches Verhalten und unerwünschte körperliche Berührungen sind zu unterlassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Versprechen von Belohnungen oder dem Androhen von Repressalien. „Nein“ heißt „Nein“ und ist zu respektieren. Insbesondere bei Kindern, die sich selbst noch nicht äußern können oder aus Respekt vor Erwachsenen schweigen, ist absolute Zurückhaltung geboten.
- Auch Sprache kann verletzen. Daher muss auf eine angemessene, dem Alter des Gegenübers angemessene Wortwahl geachtet werden. Auch kritische Äußerungen müssen wertschätzend und von der Achtung für den Mitmenschen geprägt sein.

- In den Räumlichkeiten unserer Pfarrei sind alle Filme, digitalen Spiele, gedruckte Medien und sonstiges mit pornografischen, gewaltverherrlichten oder rassistischen Inhalten streng verboten.
- Bei Veranstaltungen und Ausflügen, besonders wenn sie länger als einen Tag andauern, werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einer ausreichenden Anzahl geschulter Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Mitgliedern beiderlei Geschlechter zusammen, soll sich dies auch in den Begleitpersonen widerspiegeln.
- Übernachten Gruppen bei Ausflügen oder Ferienfreizeiten, müssen erwachsene und jugendliche Personen in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) sowie des jeweiligen Rechtsträgers einzuholen. Die Geschlechter sind getrennt in Schlafräumen unterzubringen.
- Bei kirchlichen Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche nicht in Privaträumlichkeiten von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei übernachten.
- In allen Schlaf-, Sanitär- o.ä. Räumen darf sich keine Bezugsperson allein mit einem Kind/einem Jugendlichen /einer/eines Schutzbefohlenen aufhalten. Sollte dies aus nachvollziehbaren triftigen Gründen notwendig sein, ist dieses zu dokumentieren.
- Gemeinsame Körperpflege und Duschen mit Schutzbefohlenen ist verboten. Ebenso ist das Beobachten, Filmen oder Fotografieren beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege oder beim Duschen oder im unbedeckten Zustand untersagt.
- Bei Veranstaltungen ist jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.
- „Mutproben“ sind verboten.

- Arbeitsmaterialien müssen pädagogisch und altersadäquat sein. Alle gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind strikt zu beachten.
- Hierzu zählt das Kinder- und Jugendschutzgesetz. Dazu zählt insbesondere auch das Verbot, mit Kindern oder Jugendlichen Einrichtungen aufzusuchen, die in Gesetzen und Verordnungen für diesen Personenkreis verboten sind.
- Der Erwerb, Besitz und die Verteilung von gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen und geschlechterfeindlichen Medien, seien sie gedruckt, virtuell oder digital, ist im Zusammenhang mit der Arbeit in unserer Pfarrei verboten.
- Der Umgang mit Alkohol, Nikotin und Drogen ist im Kinder- und Jugendschutzgesetz geregelt. Den Begleitpersonen ist strikt verboten, Kinder oder Jugendliche bei der Beschaffung zu unterstützen oder die Schutzbefohlenen zum Konsum zu animieren.
- Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sind alle gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten, dazu gehört auch, dass Text – oder Bildmaterial nicht ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) veröffentlicht werden darf.
- Sollten Kinder oder Jugendliche im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung ein Handy, Kamera oder soziale Medien nutzen, müssen die Begleitpersonen auf eine adäquate Nutzung hinwirken. Sie sind verpflichtet, bei Entdecken von Diskriminierung, Mobbing, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sexistischen Inhalten einzugreifen.

## 6. Standards der Pfarrei

### 6.1. Präventionsschulung

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an einer sechsstündigen Präventionsschulung teil, die alle fünf Jahre einer dreistündigen Auffrischung und Aktualisierung bedarf. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in der Pfarrei rechtzeitig veröffentlicht. In unserem Pastoralverbund werden jährlich Schulungsangebote angeboten. Die Sekretärinnen laden (durch Mail oder Flyer o.ä.) die Zielgruppen dazu ein. Die Präventionsfachkräfte stellen Teilnahmebescheinigungen aus. Die Sekretärinnen dokumentieren in einer Liste die Teilnahme.

### 6.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle, die regelmäßig Gruppen von Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen begleiten oder Veranstaltungen für diese Gruppen mit Übernachtung anbieten, legen im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor (z.B.: Kindergottesdienst-Team; Ministranten-Leitungsteam; Leitung der Kommunion- und Firmkatechese). Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann im Pfarrbüro abgeholt werden. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert.

In Anlehnung an die Präventionsordnung des Bistums Fulda und des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern sie Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene regelmäßig beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden.

Hierbei werden auch externe Kooperationspartner berücksichtigt. Nicht eingesetzt werden jene Personen, die aufgrund strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt sind.

#### 6.2.1. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) und der Umgang damit

Im Unterschied zum privaten einfachen Führungszeugnis, in dem Straftaten vermerkt werden, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 Bundeszentralregistergesetz), gibt das EFZ Auskunft über strafbare sexualbezogene Handlungen nach dem Strafgesetzbuch.

Der Pfarrer stellt dazu im Namen der Pfarrei ein Formular für den Mitarbeitenden aus, in dem er bestätigt, dass ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für die Mitarbeit benötigt wird. Damit beantragen die Mitarbeitenden ein EFZ bei der Meldebehörde.

Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis wird vom Pfarrer eingesehen und in einer Liste mit Datum dokumentiert. Das EFZ darf nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneuert werden, wozu die Sekretärin des Zentralen Pfarrbüros den Betreffenden auffordert.

#### 6.2.2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle, die dauerhaft und regelmäßig (jährlich, wöchentlich) Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden.

### 6.3. Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft im Pfarrbüro ab, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (siehe Formular in der Anlage).

Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

### 6.4. Dokumentation

Im Zentralen Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner (Inhalt: aktuelles Schutzkonzept mit Anlagen), weiterhin gibt es einen Ordner, in dem die Teilnahme an einer Präventionsschulung, das Vorlegen des EFZ und die Selbstauskunftserklärung, sowie die Verpflichtungserklärung dokumentiert wird, der datenschutzkonform aufbewahrt wird.

Die Daten werden jährlich durch die Sekretärinnen aktualisiert.

## 7. Beratung und Beschwerdewege innerhalb der Pfarrei

Wir als Pfarrei möchten ein Klima schaffen, in dem Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge offen kommuniziert werden können. Um dieses Ziel umzusetzen, sorgen wir als Pfarrei dafür, dass Ansprechstellen und Beschwerdewege öffentlich zugänglich sind. Darüber werden auch Eltern und gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte), die im Rahmen von verschiedenen Angeboten Kontakt zu uns haben, informiert. Auch jene, die besonders auf unseren Schutz angewiesen sind, also Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene, werden über diese Stellen und Wege informiert.

## 7.1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Dauerhafte Hinweise im Pfarrbrief (Struktur für Beschwerde etc. ist für alle transparent und verständlich)
- Hinweise in Schaukästen und Internetseite
- Klima der Offenheit für Hinweise, Beschwerden, Grenzverletzungen etc.
- Eltern und Kinder werden bei der Anmeldung/Teilnahme zu Angeboten darauf hingewiesen
- 

## 7.2. Worüber kann ich mich beschweren?

Darüber, dass das Schutzkonzept formal nicht eingehalten wird (dass z. B. Standards vor Ort nicht eingehalten werden, den erkannten Risiken nicht genug entgegengewirkt wird etc.) und über diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes und sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat.

## 7.3. An wen kann ich mich wenden?

7.3.1. Wenn das Schutzkonzept nicht eingehalten wird oder ähnliche formale oder organisatorische Dinge oder bei generellen Fragen in Bezug auf Prävention:

*Präventionsfachkräfte der Pfarrei*

Frau Michaela Dietz; E-Mail: [michaela.dietz@web.de](mailto:michaela.dietz@web.de)

Frau Klaudia Michulla; E-Mail: [klaudia.michulla@web.de](mailto:klaudia.michulla@web.de)

Sie werden den Verwaltungsrat darüber informieren.

Der Verwaltungsrat nimmt Kontakt mit der Person auf, die eine Beschwerde vorgebracht hat.

*Fachstelle Prävention im Bistum Fulda*

Präventionsbeauftragte:

Birgit Schmidt-Hahnel  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661-87519  
praevention@bistum-fulda.de

Referenten für Prävention:

Julia Diezemann  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661-87576  
praevention@bistum-fulda.de

Michael Hartmann-Peil  
Im Bangert 4  
63450 Hanau  
Tel. 06181-92335-21  
michael.hartmann-peil@bistum-fulda.de

Andrea Koob  
Paulustor 5  
36037 Fulda  
Tel. 0661-87519  
andrea.koob@bistum-fulda.de

7.3.2. Wenn diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes und sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat vorliegt:

*Interventionsbeauftragte der Pfarrei*

Dietz, Michaela,  
Dipl. Sozialpädagogin  
E-Mail: [michaela.dietz@web.de](mailto:michaela.dietz@web.de)

Michulla, Klaudia,  
Krankenschwester  
E-Mail: [klaudia.michulla@web.de](mailto:klaudia.michulla@web.de)

Paulus, Jochen,  
Rechtsanwalt  
E-Mail: [jochenpaulus@yahoo.com](mailto:jochenpaulus@yahoo.com),  
Telefon: 0 66 22 - 43 04 30

Sauerbier, Dr. Josef,  
Kinderarzt i. R.  
E-Mail: [sauerbierjosef@aol.com](mailto:sauerbierjosef@aol.com),  
Telefon: 0170 5572060

Weinhold-Bottner, Ulrike,  
Supervisorin  
Telefon: 0 66 22 - 91 85 70

## *Weitere Anlaufstellen*

Pro Familia Beratungsstelle Bad Hersfeld  
An der Untergeis 12  
36251 Bad Hersfeld  
Telefon: 0 66 21 - 91 89 11  
E-Mail: bad-hersfeld@profamilia.de

Polizeistation Rotenburg  
Hainweg 3  
36199 Rotenburg  
Telefon: 0 66 23 - 93 7 – 0

Polizeistation Bebra (Tagesdienstposten)  
Rathausmarkt 1  
36179 Bebra  
Telefon: 0 66 22 - 91 9 - 173  
0 66 22 - 91 9 -174

Ärztinnen und Ärzte

*Unabhängige Ansprechperson des Bistums für Betroffene von sexuellem Missbrauch*

Stefan Zierau

(Dipl. Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut),

Tel.: 0661-38 04 44 3;

E-Mail: stefanzierau.extern@bistum-fulda.de

8. Umsetzung/Gewährleistung des Schutzkonzeptes in der Pfarrei

Für die Pfarrei wurden als Präventionsfachkräfte ausgebildet:

Dietz, Michaela

Michulla, Klaudia

Darüber hinaus stehen sie in ihrer Funktion als Multiplikatorin für die Schulung allen Ehrenamtlichen zu Verfügung. Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird - insbesondere auch durch die regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen – durchgeführt.

Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl. Das Veröffentlichen von Artikeln im Pfarrbrief und Anbieten von entsprechenden Fortbildungen und Vertiefungsfortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche und die Hinweise im Pfarrgemeinderat, um das Thema aktuell zu halten, gewährleistet das Team der Präventionsfachkräfte mit der Präventionsbeauftragten des Bistums Fulda durch Beauftragung des Verwaltungsrates.

Neue Haupt- und Ehrenamtliche (die mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu tun haben werden) müssen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einweisung in das Schutzkonzept wird der Verwaltungsrat der Pfarrei in einem persönlichen Gespräch kundtun. Eine Präventionsschulung (Grundfortbildung) sollte auch möglichst vor dem Beginn der ersten Ausübung der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie beim nächsten Fortbildungsangebot vom Bistum Fulda nachgeholt werden.

Alle zwei Jahre überprüft der Verwaltungsrat zusammen mit dem Pfarrgemeinderat und den Präventionsfachkräften das Schutzkonzept (mit Vermerk im Protokollbuch).

Bei Missständen/Aktualisierungsbedarf setzt der Verwaltungsrat ein Gremium zur Überarbeitung ein. Veränderungen des Schutzkonzeptes werden der Fachstelle Prävention zugesandt.

Räumliche Veränderungen werden vom Verwaltungsrat schriftlich festgehalten und bei der Überprüfung des Schutzkonzeptes mit einbezogen.

#### 8.1. Wie soll das Schutzkonzept verbreitet werden?

- Aufkleber mit „Wir haben ein Schutzkonzept, bei Problemen melde dich an ...“ in Räume kleben (z.B. Türrahmen)
- Das Schutzkonzept liegt in den Kirchen aus.
- Es ist auf der Homepage des Pastoralverbundes St. Lullus abrufbar ([www.katholische-kirche-hersfeld-rotenburg.de](http://www.katholische-kirche-hersfeld-rotenburg.de))
- Hinweis in jedem Pfarrbrief
- Hinweis in Schaukästen der einzelnen Kirchen.

## 8.2. Präventive Maßnahmen bei neuen Ehrenamtlichen

- Der Pfarrer oder die Sekretärin des zentralen Pfarrbüros muss über neue Ehrenamtliche in Kenntnis gesetzt werden
- Neue Ehrenamtliche (die mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu tun haben werden) müssen an der Grundfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen
- Unterschrift Selbstauskunft: Es gibt keine aktuellen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren
- Unterschrift Verpflichtungserklärung: Ich erkenne das Schutzkonzept an
- Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Ehrenamtlichen alle 5 Jahre einzufordern. Die Einsichtnahme in das EFZ wird dokumentiert.

## 8.3. Präventive Maßnahmen bei bestehenden Ehrenamtlichen

- Die Sekretärin des zentralen Pfarrbüros führt eine Liste aller Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu tun haben, die jährlich aktualisiert wird.
- Die Sekretärin hält im Blick, wer nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung machen muss und fordert ggf. dazu auf.
- Unterschrift Selbstauskunft: Es gibt keine aktuellen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren
- Unterschrift Verpflichtungserklärung: Ich erkenne das Schutzkonzept an
- Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Ehrenamtlichen alle 5 Jahre einzufordern. Die Einsichtnahme in das EFZ wird dokumentiert.

## 9. Handlungsleitfaden für den Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von bestimmten Vorkommnissen schnell und angemessen geholfen werden kann.

Deshalb sollte eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen/Missbrauch nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem /missbräuchlichen Verhalten sind Mitarbeitende zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### 9.1. Was tun, wenn eine akute Grenzverletzung /akuter Missbrauch (verbal oder körperlich) geschieht?

- Ruhe bewahren und besonnen handeln
- Einschreiten und damit die Situation auflösen
- Dem Schutzbefohlenen einen sicheren Raum bieten
- Stellungnahme des Beteiligten einfordern
- Eltern von Kindern oder Bevollmächtigte von Schutzbefohlenen benachrichtigen
- Dokumentieren des besonderen Vorkommnisses (Datum, Ort, Beteiligte, Situation)
- Der Verwaltungsrat ist über das besondere Vorkommnis schriftlich zu informieren
- Nach Bewertung der Situation ggf. Kontakt zu Polizei, Arzt, Fachberatungsstellen

## 9.2. Was tun, wenn jemand von einer Grenzverletzung/einem Missbrauch berichtet?

- Ruhe bewahren und besonnen handeln
- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld“; „Ich entscheide nicht über deinen Kopf“; „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- Keinen Druck ausüben
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Ggf. Beratungsangebote unterbreiten
- Ggf. (sich selbst) Hilfe holen
- Dokumentieren des besonderen Vorkommnisses (Datum, Ort, Beteiligte, Situation)
- Der Verwaltungsrat ist über das besondere Vorkommnis schriftlich zu informieren
- Ggf. Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Ggf. mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) Kontakt aufnehmen
- Anlaufstelle für Vermutungssituationen ist im Bistum Fulda die Fachstelle Intervention

9.3. Was tun,  
wenn jemand die Vermutung hat,  
dass eine Grenzverletzung/ein Missbrauch geschehen ist,  
ein/e Minderjährige/r Opfer sexueller Gewalt geworden ist?

- Ruhe bewahren und besonnen handeln
- Wahrnehmungen ernst nehmen
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Dokumentieren (Sprache, Körperhaltung, Datum, Ort, Situation)
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der TäterIn
- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Ggf. sich selbst Hilfe holen und weiterleiten
- Verwaltungsrat schriftlich über die Situation informieren
- Ggf. Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Ggf. mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft)
- Anlaufstelle für Vermutungssituationen ist im Bistum Fulda die Fachstelle Intervention

## 10. Rechte von Kindern

Kinder haben Rechte, die sie in ihrer freien Entwicklung flexibel nutzen dürfen und sollen. Das diesem Verständnis verpflichtete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 durch die Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft.

Alle in der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen Tätigen verpflichten sich den darin formulierten Grundsätzen und Prinzipien, um eine unbeschwerte Entwicklung zu ermöglichen.

Die Kinderrechtskonvention ist dabei geprägt von vier Grundprinzipien, die auch für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leitend sein sollen:

Online verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-dierechte-des-kindes/>

Diskriminierungsverbot:

Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten diskriminiert werden. Alle Kinder erhalten Schutz, Förderung, Bildung und Beteiligung.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:

Alle Kinder haben das Recht, in einem geschützten Rahmen würdevoll heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in dieser Entwicklung gefördert werden.

Kindeswohlvorrang:

Bei allen Entscheidungen öffentlicher oder privater Einrichtungen sozialer Fürsorge sind das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, gehört zu werden. Sie dürfen Anliegen und Beschwerden äußern, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

## 11. Begriffsklärungen

### Sexualisierte Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Sexualisierte Gewalt liegt nicht erst bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen vor, sondern bereits bei Grenzverletzungen und Übergriffen.

### Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich verbal, nonverbal oder körperlich ausdrücken kann. Die Unangemessenheit orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen.

Grenzverletzungen treten immer wieder auf. Ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z. B. Vorgesetztenverhältnis, Seelsorgegespräche, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

## Übergriff

Im Unterschied zu einer Grenzverletzung geschieht ein Übergriff immer geplant und beabsichtigt.

Übergriffig handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu überwinden. Beispiele hierfür sind abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

## Missbrauch

Ein Übergriff wird zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum (Monate oder Jahre).

## Minderjährige

Personen unter 18 Jahren.

## Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung (gemäß PräVO FD §2 Nr. 2-8) besteht.

## Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Mitarbeitende sind auch Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber“), wenn sie Kontakt zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen haben

## 12. Nachwort

Dieses institutionelle Schutzkonzept ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Schutzbefohlenen zu übernehmen. Das Konzept dient dem Etablieren eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs im Arbeitsalltag und den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. So schaffen wir Vertrauen.

## 13. Grundlegende Dokumente

### 13.1. Bistum

- Präventionsordnung des Bistums Fulda (PrävO FD)
- Ausführungsbestimmungen zur PrävO FD
- Leitprinzipien
- Verhaltenskodex
- Verpflichtungserklärung
- Selbstauskunftserklärung

### 13.2. Pfarrei

- Vordruck Gesprächsprotokoll
- Vordruck Beobachtung
- Vordruck Fallinformation an Verwaltungsrat
- Liste der Gruppen(-angebote) in der Pfarrei

### 13.3. Staat

- Kinder- und Jugendschutzgesetz

### 13.4. Allgemein

- Beratungsstellen im Bistum Fulda
- Beratungsstellen in der Region
- Bundesweite Anlaufstellen